

## **1. Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS) des Zweckverbandes Oststuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA - vom 22.06.2005“**

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 6 und 8 des Gesetzes

über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (-GKG-) vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194) sowie der §§ 64 – 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (- BbgWG -) vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005 S. 50), in der zurzeit geltenden Fassung, in ihrer Sitzung am 05.12.2007 folgende Änderungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS – beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **1. Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS –**

##### ***1. § 1 erhält folgende Fassung:***

##### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Zweckverband richtet zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung ein.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage). Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und die Abfuhr und die Annahme und Behandlung von nicht repariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte als Erfüllungsgehilfe vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie Verbesserung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie Verbesserung öffentlicher Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (5) Die Ableitung von Regenwasser/Niederschlagswasser, Schmelzwasser, Drainagewasser und verunreinigtem Grundwasser wird durch diese Satzung nicht geregelt.

## **2. § 3 erhält folgende Fassung:**

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

##### **Schmutzwasser**

- das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser); als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

##### **Zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage**

- dazu gehören alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Schmutzwasser sowie zur Schmutzwasser- und Klärschlammbehandlung außerhalb des zu entwässernden Grundstückes, insbesondere

(a) das öffentliche Leitungsnetz für Schmutzwasser, die Grundstücksanschlüsse – mit Ausnahme zusätzlicher Grundstücksanschlüsse - , Reinigungs- und Revisionschächte sowie Pumpstationen.

b) alle technischen Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient.

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme von Schmutzwasser dienen.

##### **Grundstücksanschluss**

- Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes

##### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Schmutzwassers dienen, einschließlich des Revisionschachtes an der Grundstücksgrenze.

##### **dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage**

- dazu gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus Grundstückskläreinrichtungen und die Vorhaltung und den Betrieb von Anlagen zur Abfuhr, Annahme und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

##### **Grundstückskläreinrichtungen**

- Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nach DIN 4261

##### **Anschlussnehmer (- inhaber)**

- Grundstückseigentümer; Erbbauberechtigte; Wohnungseigentümer

**Abwassereinleiter**

- Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser zuführen.

**Fäkalschlamm , nicht separierter Klärschlamm**

- Definition gemäß Erlass W/09/05 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg vom 07.02.2005

Nicht separierter Klärschlamm im Sinne des § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 1085). Nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist einer weiteren abwassertechnischen Behandlung zuzuführen.

- (2) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.12.2006 in Kraft

Schwedt, den 06.12.2007

gez.  
Horst Schmidt  
Verbandsvorsteher